

## KOMMISSION 9

### Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

#### Minderheitsbericht

Unterzeichnende:

- Jean Zermatten (Appel Citoyen)
- Emilie Praz (Appel Citoyen)
- Olivier Derivaz (PS et gauche citoyenne)
- Léa Rouiller (Les Verts et Citoyens)

**15. März 2020**

## A. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

### 1. Grundsatz/Artikel B.3.1 (Voraussetzungen für die Magistrat/innen)

Mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung hat sich eine Mehrheit der Kommission für das Erfordernis der Schweizer Staatsbürgerschaft für die Wählbarkeit in ein Richteramt ausgesprochen. Die Minderheit unterstützt diesen Grundsatz (B.3.1) nicht so, wie er im Bericht der Kommission vorgeschlagen wird. Sie möchte die Möglichkeit, Richterin oder Richter zu werden, Personen öffnen, die über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, aber nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Vorschlag: Die Minderheit schlägt folgende Bestimmung vor:

MB.3.1 Wählbar als Mitglieder der kantonalen Gerichtsbehörden sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen mit ~~schweizerischer Nationalität und~~ Wohnsitz in der Schweiz.

*MB.3.1 Sont éligibles comme membres des autorités judiciaires cantonales les personnes ~~de nationalité suisse domiciliées sur le territoire de la Confédération, qui ont l'exercice des droits politiques en matière cantonale.~~*

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger ein richterliches Amt bekleiden können sollten. Andererseits möchten einige Mitglieder der Kommission Personen ausländischer Nationalität, die die politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten ausüben können, den Zugang zu den richterlichen Funktionen öffnen. Dies bedeutet, dass sie eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, die in der Regel nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz erteilt wird (die Niederlassungsbewilligung kann auch nach 5 Jahren erteilt werden, wenn bestimmte Integrationsbedingungen erfüllt sind).

Die Minderheit weist darauf hin, dass es eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen ist, die ständig in unserem Kanton leben und über die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen in rechtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten verfügen (z.B. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen). Da das Stimm- und Wahlrecht Ausländerinnen und Ausländern gewährt wird, die seit 10 Jahren Wohnsitz im Kanton haben, muss ihnen auch die Möglichkeit offen stehen, Mitglied einer Justizbehörde zu sein. Es wäre schade, sich der Kompetenzen einer allgemein wählbaren und stimmberechtigten Person zu berauben und sie daran zu hindern, Richterin oder Richter zu werden, weil sie nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Gemäss dem von der Kommission festgelegten Grundsatz werden die Kandidierenden für die Justizbehörden aufgrund ihrer juristischen Ausbildung, ihren Kompetenzen und ihrer Erfahrung ausgewählt. Wenn eine ausländische Person diese beruflichen Voraussetzungen erfüllt und eine enge Verbindung zum Kanton hat, muss sie, wie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht, ohne ein langwieriges, teures und kompliziertes Einbürgerungsverfahren durchführen zu müssen, gerichtliche Funktionen übernehmen zu können.

Diese Möglichkeit besteht in den Kantonen Freiburg (Art. 9 JG FR) und Jura (Art. 7 RPfIG JU). Die Neuenburger Verfassung sieht ebenfalls vor, dass das Gesetz die Wählbarkeit für die Justizbehörden auf Ausländerinnen und Ausländer ausdehnen kann (Art. 47).

Nach Ansicht der Unterzeichner sollte diese Frage in der Verfassung behandelt werden, da sie neu ist und nicht an das Gesetz über die Rechtspflege verwiesen werden kann.

Der Berichterstatter der Minderheit: **Jean Zermatten**